

Ausfertigung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Sanitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Sanitz.
- (2) Zur Gemeinde gehören die Orte Groß Freienholz, Groß Lüsewitz, Gubkow, Hohen Gubkow, Horst, Klein Freienholz, Klein Wehendorf, Niekrenz, Neu Kokendorf, Neu Wendorf, Oberhof, Reppelin, Sanitz, Teutendorf, Vietow, Wendfeld und Wendorf.
- (3) Die Gemeinde Sanitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Das Wappen zeigt „In Grün ein liegender, mit der Krümme nach vorn und aufwärts gerichteter goldener Abtstab, begleitet: oben von drei (2:1) silbernen Apfelblüten mit goldenen Staubgefäßen, unten von einem sitzenden goldenen Hasen.“
- (5) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Grün. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der grünen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen, umgeben von einem weißen Bord, dessen Stärke ein Zwanzigstel der Höhe des Flaggentuches beträgt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:
GEMEINDE SANITZ • LANDKREIS ROSTOCK.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (8) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte durchgeführt werden.
Darüber hinaus kann der Bürgermeister aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist grundsätzlich eine Zeit bis etwa 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Anträge, Anregungen oder Beschwerden sind an den Bürgermeister zu richten. Je nachdem, in wessen Zuständigkeit sie fallen, entscheidet der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung.
- (6) Über Anträge und Beschwerden von Einwohnern ist zeitnah und spätestens innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen :
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. GrundstücksgeschäfteDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen sechs weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, in folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben, über Gemeindevermögen zu verfügen bzw. Entscheidungen zu treffen.
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 EUR bis 40.000 EUR im Einzelfall, .
 2. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 EUR bis 40.000 EUR.
 3. Erwerb von beweglichen Sachen von 5.000 EUR bis 25.000 EUR, von Forderungen und anderen Rechten von 5.000 EUR bis 25.000 EUR.
 4. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 EUR bis 25.000 EUR
 5. Unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen von 5.000 EUR bis 25.000 EUR.
 6. Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 bis 5.000 EUR pro Monat.
 7. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000 EUR bis 25.000 EUR im Einzelfall. (unter Beachtung des § 14 dieser Satzung)
 8. Aufnahme von Krediten über 15.000 EUR bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
 9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR.
 10. Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL über 25.000 EUR.
 11. Städtebauliche Verträge über 50.000 EUR bis 500.000 EUR
 12. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze über 25.000 EUR bis 100.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 des TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V bis 1.000 EUR.

- (6) Der Hauptausschuss ist darüber hinaus zuständig für wesentliche Aufgaben im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung und Umweltschutz.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 6 zu unterrichten. (gemäß 34 Abs. 1 KV M-V)
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet :

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung :

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet :

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung :

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet :

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und
Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsleitplanung, Vorbereitung Gemeindliches
Einvernehmen gemäß §§ 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB, Standortzustimmung,
Umwelt- und Naturschutz

Die Sitzungen des Bauausschusses sind öffentlich.

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung :

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet :

Sozialwesen, Kinder- und Jugendförderung, Behinderten- und Seniorenbetreuung,

Die Sitzungen des Sozialausschusses sind öffentlich..

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung :

3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Begleitung und Kontrolle der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnung

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich

- (2) Neben den ständigen Ausschüssen können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung spezieller Probleme gebildet werden.
- (3) Stellvertretende Mitglieder sind nicht zu wählen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. (3) dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 25.000 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 25.000 EUR
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 8.000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 EUR/Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch den Bürgermeister eingestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - die Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1 und 3 BauGB),
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§§ 31 Abs. 1 und 2, 36 BauGB),
 - die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33)
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung von Vorhaben im unbepflanzten Innen- und Außenbereich (§§ 34, 35, 36 BauGB). Bei den Entscheidungen zu §§ 34, 35, 36 BauGB unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.
 - wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, bleibt es bei den Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 S.1. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR.

§ 8
Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,-EUR. Der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,- EUR

§ 9
Beiräte

- (1) Es werden folgende Beiräte gebildet:

<u>Name des Beirates</u>	<u>vertretene Orte</u>
Groß Lüsewitz	Groß Lüsewitz
Gubkow	Gubkow, Hohen Gubkow, Neu Kokendorf
Niekrenz	Horst, Niekrenz, Vietow
Reppelin	Neu Wendorf, Reppelin, Wendorf

- (2) Jedem Beirat gehören drei sachkundige Einwohner aus den jeweils vertretenen Orten sowie zwei Gemeindevertreter an. Sie tragen die Bezeichnung Beiratsmitglieder.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Beiratsvorsitzender.
- (4) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich.

§ 10
Aufgaben der Beiräte

- (1) Die Beiräte haben in allen für den Beiratsbereich wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie den Anspruch auf Anhörung.
Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
 1. Planung und Durchführung von öffentlichen Investitionsvorhaben in den Orten
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Orte erstrecken
 3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,
 4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Orten gelegen ist,
 6. die Änderung von Grenzen der Orte.
- (2) Darüber hinaus erhält der Beirat folgende Aufgaben :
 1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.

2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr des Beiratsbereiches
 3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
 4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten
- (3) Der Beirat befasst sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Bürger.

§ 11

Wahl der Beiräte

- (1) Die Beiräte werden spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt. Ein Gemeindevertreter kann sich nur in einem Beiratsbereich zur Wahl stellen.
- (2) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigung

Die Gemeinde gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (1) Der Bürgervorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,-EUR/ Monat.
- (2) Die stellvertretenden Bürgervorsteher erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,-EUR/ Monat.
- (3) Die Beiratsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung analog der Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von 50,-EUR/ Monat.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR/Monat.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-EUR. Darüber hinaus erhalten die Gemeindevertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 15,-EUR
- (7) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-EUR.
- (8) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Leitung der Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-EUR.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-EUR.
- (10) Die Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-EUR.
- (11) Der Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Sanitzer Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SaWEG mbH) und seine Berater erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Unternehmen weder eine Vergütung noch eine funktionsbezogene oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (12) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 14

Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 48 Abs. 2 KV M-V zu erlassen, wenn

1. die Höhe des Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit 1% des Gesamthaushaltes des laufenden Jahres (erheblicher Fehlbetrag) beträgt.
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen um mehr als 10% im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KV M-V getätigt werden sollen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, „Sanitzer Mitteilungen“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in alle Haushalte geliefert. Der Bezug ist über die Gemeinde möglich. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Sanitz unter www.sanitz.de veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, „Sanitzer Mitteilungen“. Zusätzlich werden sie im Internet über den Button Satzungen unter www.sanitz.de zugänglich gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln:

Sanitz

- John-Brinckman-Str. / Ecke Friedensstraße
- Rostocker Str. 19, Rathaus
- Fritz-Reuter-Str. / Ecke Feldstraße
- Krieholzring / Ecke Ribnitzer Straße
- Rostocker Str. / Ecke Am Wiesengrund

Teutendorf,

- Ortsmitte, gegenüber Teutendorf 6

Wendfeld,

- Ortsmitte, neben dem Fahrgastunterstand (FGU)

Oberhof,

- neben dem FGU

Klein Freienholz,

- aus Sanitz kommend an der Weggabelung neben dem FGU

Groß Freienholz

- gegenüber Im Wald 1

Groß Lüsewitz

- Lindenstraße / Ecke Niekrenzer Straße

Gubkow

- Am Wald 4 - 6

HohenGubkow,

- am FGU, gegenüber Hohen Gubkow 13a

Neu Kokendorf,

- gegenüber Schwarzer Graben 4

Niekrenz

- neben dem FGU

Vietow,

- neben dem FGU

Horst

- an der B110 neben dem FGU

Reppelin

- Kreuzung L 19/ Stormstorfer Straße

Wendorf,

- neben dem Feuerlöschteich

Neu Wendorf

- gegenüber Am Gutshaus 19

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen werden durch Aushang an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Beiräte und Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen werden an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln der entsprechenden Orte öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen werden an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
Die Niederschriften der öffentlichen Ausschusssitzungen liegen im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

§ 16 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04.2010 außer Kraft

Sanitz, 07.05.2012

Joachim Hünecke
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 07/05.2012

Joachim Hünecke
Bürgermeister

